

**Stadt Georgsmarienhütte  
Die Bürgermeisterin  
Ordnungswesen, Kultur und Stadtmarketing**

**Verfasser/in: Luisa Niedenzu**

**Vorlage Nr. BV/115/2023  
Datum: 13.06.2023**

**Beschlussvorlage**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungs- datum</b>	<b>Sitzungsart (N/Ö)</b>
<b>Ausschuss für Ordnung, Kultur und Feuer- wehrangelegenheiten</b>	<b>28.06.2023</b>	<b>Ö</b>
<b>Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)</b>	<b>12.07.2023</b>	<b>N</b>
<b>Rat</b>	<b>14.09.2023</b>	<b>Ö</b>

**Betreff: Vereinfachung der Vertragswerke der Tourismusgesellschaft  
Osnabrücker Land mbH**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte beschließt:

1. Der bestehende Betrauungsakt läuft zum 31.12.2023 aus und wird durch eine alle drei Jahre unaufgefordert erfolgende De-Minimis-Erklärung an die einzelnen Gesellschafter der TOL ersetzt.
2. Die vorgeschlagene Anpassung der Konsortialvereinbarung zur Regelung einer vereinfachten Mittelzuführung und Beschlussfassung wird zeitnah umgesetzt.
3. Die daraus folgenden Änderungen im Gesellschaftsvertrag sind in der Gesellschafterversammlung vorzunehmen.

Die Beschlussfassungen erfolgen unter dem Vorbehalt der identischen Beschlussfassungen in den Gremien der einzelnen Gesellschafter.

**Sachverhalt / Begründung:**

Die Vorlage der Verwaltung dient der Beschlussvorbereitung im Rahmen der zukünftigen Betriebsführung und –steuerung der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (TOL) insbesondere mit Bezug zur Haushaltsplanung und Wirtschaftsplanung.

**Ausgangslage und Verfahrensgang**

Aus Anlass der Gründung der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (TOL) am 20.03.2020 wurden umfassende Vertragswerke abgeschlossen. So musste die TOL von den rein kommunalen Gesellschaftern mit klar definierten Aufgaben betraut werden. Zu diesem Zweck wurde ein sog. Betrauungsakt abgeschlossen. Neben dem Gesellschaftsvertrag wur-

de zudem eine sehr detaillierte Konsortialvereinbarung getroffen, um die Zuführung der Finanzmittel zum Verlustausgleich in Form von Kapitaleinlagen (steuerfrei) und im Rahmen eines Partnerschaftsvertrags (steuerpflichtig) zu regeln. Der hohe Detaillierungsgrad der Verträge war vor allem der zum damaligen Zeitpunkt verschärften und teilweise noch unsicheren Rechtslage zum EU-Beihilfegesetz geschuldet.

Nach nunmehr drei Jahren Geschäftstätigkeit der TOL wurden die Vertragswerke von der Kanzlei BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB (Paderborn), Herrn Dr. Christoph Jahn, auf ihre Notwendigkeit und Aktualität gründlich geprüft mit dem Ergebnis, dass durch zwischenzeitlich erfolgte Urteile zur Auslegung des EU-Beihilferechts sowie das veränderte Aufgabenportfolio der TOL die Beihilferisiken nahezu ausgeschlossen werden können. Die TOL Geschäftsführung hat dazu bereits im Herbstgremienlauf 2022 berichtet.

Eine tabellarische Übersicht zur beihilferechtlichen Einordnung ist als Anlage beigefügt.

Dies eröffnet die Möglichkeit, die Vertragswerke deutlich zu verschlanken und die Beschlussfassungen zu vereinfachen.

### Betrauungsakt

Der Arbeit der TOL liegt ein Betrauungsakt zugrunde, in dem die TOL von ihren Gesellschaftern mit den dort definierten Aufgaben betraut wird. Dies sichert ebenfalls eine beihilferechtlich einwandfreie Zuführung der jährlichen Finanzmittel zur Verlustabdeckung. Über das Erfordernis einer Trennungsrechnung in der Finanzbuchhaltung hinaus sollte sichergestellt werden, dass die beihilferechtlich kritischen Aufgaben transparent dargestellt werden. Erforderlich war der Nachweis, dass keine öffentlichen Mittel in vertriebliche Aufgaben fließen und eine Überkompensation der TOL verhindert wird.

Da die erneute Prüfung der TOL die Beihilferisiken nahezu vollständig ausschließt, kann zukünftig auf den Betrauungsakt verzichtet werden. Die Gesellschafter erhalten zur Absicherung einer korrekten Mittelverwendung zukünftig alle drei Jahre unaufgefordert von der TOL eine sog. De-Minimis-Erklärung, in der die TOL versichert, über einen Zeitraum von drei Jahren nicht mehr als 200.000 € an staatlichen Mitteln für beihilfeverdächtige Aufgaben erhalten zu haben.

Damit sind alle Rechtserfordernisse in diesem Zusammenhang erfüllt.

Da der bestehende Betrauungsakt ohnehin zum Ende des Jahres 2023 ausläuft, kann auf eine Verlängerung oder Aktualisierung verzichtet werden.

Im internen Controlling der TOL wird weiterhin mit einer Trennungsrechnung gearbeitet, um dem Gebot einer ausreichenden Transparenz nachzukommen.

### Konsortialvereinbarung

Der hohe Detaillierungsgrad der Konsortialvereinbarung inkl. der gesplitteten Zuführung der einzelnen Kapitaleinlagen war ebenfalls der verschärften und teilweise noch unsicheren Rechtslage zum EU-Beihilfegesetz geschuldet. Die erneute umfassende Analyse erlaubt nun eine deutliche Vereinfachung der Vereinbarung.

In der Konsortialvereinbarung kann auf die Splittung der Kapitaleinlagen sowie auf den vorgegebenen unterjährigen Mittelabruf verzichtet werden, der sich ohnehin als nicht praktikabel erwiesen hat. Die Vereinbarung soll zudem eine allgemeingültige Fassung bekommen, die nicht die Vereinbarung selbst und vor allem ihre Anlagen mit den Summen der Mittelzuführung, sondern den jeweiligen Wirtschaftsplan des folgenden Geschäftsjahres zum zentralen Instrument für die Höhe der Mittelzuführung bestimmt. Damit entfällt die bislang alle zwei Jahre erforderliche Beschlussfassung zur Verlängerung der Konsortialvereinbarung, die – als Bestandteil des Gesellschaftsvertrags - auch durch die Stadt- und (Samt-)Gemeinderäte der Gesellschafter erfolgen musste. Die Beschlüsse zum Wirtschaftsplan werden in der Gesell-

schafterversammlung gefasst. Dort wird dann zukünftig auch über die jeweilige Höhe der Mittelzuführung entschieden, die sich selbstverständlich an den bisherigen Modalitäten und Beträgen orientiert.

Das bedeutet, dass der Wirtschaftsplan für das Folgejahr zukünftig bereits im Frühjahrsgremienlauf vorgelegt und beschlossen wird. Die Kapitaleinlagen sind nach wie vor zum Ende des Vorjahres anzuweisen. Die Mittel aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag, der unverändert bestehen bleibt, werden wie bisher im 1. Quartal abgerufen.

Bei der Gelegenheit wurde der Vertrag auch noch einmal redaktionell überarbeitet, so dass eine erheblich bessere Lesbarkeit erreicht werden konnte.

Zur Information ist der Konsortialvertrag in seiner aktuellen Form mit den geplanten inhaltlichen Änderungen als Anlage beigefügt.

### Gesellschaftsvertrag

Die neue Einschätzung des Beihilferisikos und der Wegfall des Betrauungsaktes ziehen eine Aktualisierung des Gesellschaftsvertrages nach sich. Diese wird schnellstmöglich zur Beschlussfassung für die Geschafterversammlung vorbereitet.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Aus den dargestellten Gründen empfiehlt die Verwaltung die Bestätigung und Neufassung der Konsortialvereinbarung mit den in der Anlage dargelegten Änderungen, um die weitere Entwicklung der TOL zur zukunftsorientierten Förderung im Gesellschaftsgebiet in der gebotenen Stringenz fortzuführen. Die Kapitaleinlagen sind je Haushaltsjahr auf einen bestimmten, der Leistungsfähigkeit der Stadt Georgsmarienhütte angemessenen Betrag begrenzt.

Der Aufsichtsrat hat bereits in seiner Sitzung am 31.05.2023 der Geschafterversammlung die vorgenannte Beschlussfassung empfohlen, allerdings unter dem Vorbehalt gleichlautender Beschlüsse in den entsprechenden Gremien der Geschafter.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Rat der Stadt Georgsmarienhütte wird somit die Geschafterversammlung der TOL in Vollzug dieser Entscheidungen die Änderungen der Konsortialvereinbarungen am 21.06.2023 beschließen.

Finanzielle Auswirkungen: Erhöhung des jährlichen Geschafterbeitrages um 751,52 EUR ab 2024.

### **Gleichstellungspolitische Auswirkungen:**

Anlagen:

ANLAGE A TOL Konsortialvereinbarung aktuell und geplante Anpassungen  
ANLAGE B TOL GV Entwurf Geschafterbeiträge 2024 ff  
ANLAGE C Tabelle Beihilferisiken TOL